

## VORTRÄGE / LECTURES

### **Entwicklungen im japanischen Strafrecht im Lichte der gesellschaftlichen Veränderungen**

*Makoto Ida* \*

- I. Einleitung
- II. Zur Vorverlegungstendenz
- III. Zur Verstärkungstendenz
- IV. Schluss

#### I. EINLEITUNG

Die deutschen Wissenschaften sind für uns Japaner immer ein großes Vorbild gewesen. Insbesondere in der Medizin und in den Rechtswissenschaften war Deutschland lange der Lehrmeister und Japan der treue Schüler. Das deutsche Recht übte im Prozess der Modernisierung und damit der Rationalisierung Japans zweifellos den stärksten Einfluss aus, obgleich die Rolle des französischen und des amerikanischen Rechts dabei keineswegs zu unterschätzen ist.

Wie kann man aus diesen ganz unterschiedlichen Teilen ein Rechtssystem zusammenbasteln? Ist das nicht so, als mischte man deutsches Bier mit französischem Wein und Coca-Cola zu einem neuen Getränk? Ich will damit nur sagen, dass wir mit dem rezipierten westlichen Recht zurechtkommen und inzwischen eine eigenständige Mischrechtskultur gebildet haben. Wir haben z.B. jetzt ein deutsch-amerikanisches Mischsystem der Juristenausbildung. Wir besitzen nämlich seit 2004 über die traditionellen juristischen Fakultäten deutscher Art hinaus die „Law Schools“ als *graduate schools* amerikanischer Art. In ganz Japan gibt es über 90 juristische Fakultäten und 76 Law Schools. Ein anderes Beispiel ist die Beteiligung von Laien am Strafprozess, die wir 2009 eingeführt haben. Auch hier geht es um einen Mischtypus zwischen dem deutschen Schöffen- und dem US-amerikanischen Geschworenensystem.

Das Strafrecht ist ein Rechtsgebiet, bei dem die spezifische Gesellschaftsstruktur des jeweiligen Landes, seine kulturellen Eigenheiten und die Volksmentalität eine große

---

\* Text eines Vortrages, den der Verfasser am 17. Mai 2010 auf Einladung der Deutsch-Japanischen Gesellschaft in Saarbrücken e.V. ebendort gehalten hat. Die Vortragsfassung ist beibehalten.

Rolle spielen. Das Interessante an der Rechtsvergleichung liegt darin, zu entdecken, wie in einem Recht universale und eigenständige Elemente untrennbar nebeneinander bestehen. Diese beiden Elemente finden sich auch im gegenwärtigen japanischen Strafrecht, das derzeit einen gravierenden Strukturwandel durchmacht.

In der japanischen Gesetzgebung und Gerichtspraxis herrscht heute die Tendenz zu einem verstärkten Einsatz der Strafe. Man neigt dazu, die staatliche Einmischung mittels des Strafrechts in einem immer früheren Stadium zuzulassen und damit den Strafbarkeitsbereich nach vorne auszudehnen. Zudem wird auf Täter, die erhebliche Schäden in Bezug auf die Rechtsgüter wie insbesondere Leben, Gesundheit oder Freiheit herbeigeführt haben, mit immer schwereren Strafen reagiert. Kurzum: ein Trend zur Ausweitung und Verschärfung kennzeichnet das japanische Strafrecht der Gegenwart. Unser Strafgesetz (StG), das im Jahre 1907 unter starkem Einfluss des deutschen StGB und der Strafgesetzbücher der anderen europäischen Länder entstanden ist, wurde in den letzten 10 Jahren fast jedes Jahr in diese punitive Richtung hin reformiert, während der Gesetzgeber früher in die Substanz unseres StG nur sehr zögerlich eingegriffen hatte.

Zu einer auffallenden Aktivierung der früher sehr zurückhaltenden Gesetzgebung haben insbesondere das Verlangen nach der Internationalisierung des Strafrechts und die Forderung nach einem verstärkten Opferschutz geführt. Diese beiden Reformmomente standen bei der intensiven Arbeit des Gesetzgebers in den letzten Jahren immer im Vordergrund. Fragt man aber nach noch tieferen Hintergründen der neueren Veränderungen im japanischen Strafrecht, so stößt man auf eine veränderte Gesellschaftsstruktur und ein gewandeltes Bürgerbewusstsein. Das sind die treibenden Kräfte der neueren Entwicklungen des japanischen Strafrechts.

## II. ZUR VORVERLEGUNGSTENDENZ

Eine für die heutige Gesetzgebung charakteristische Tendenz besteht darin, dass der Gesetzgeber zunehmend ein Verhalten, dessen sozialschädigender Charakter noch nicht klar ist, unter Strafe stellt. In den letzten Jahren wird entweder das Eingreifen des Strafrechts tendenziell in einem ziemlich frühen Stadium gefordert, oder es wird überhaupt der Schutz sehr abstrakter, schwer greifbarer Rechtsgüter angestrebt. Hier spricht man von einer Vorverlegung oder Vorverlagerung der Strafbarkeit.

Beispiele der vorverlegten Strafbarkeit finden sich im Bereich der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität sowie der Cyber- und Netzwerkkriminalität. Durch das Strafrechtsänderungsgesetz von 2001 wurde das StG um neue Strafvorschriften ergänzt, die u.a. das unberechtigte Herstellen von Kreditkarten sowie dessen Vorbereitung unter Strafe stellen. Dabei ist die unberechtigte Kenntnisnahme von Karteninformationen einschließlich des Versuchs bei Strafe verboten. Es ist vorgesehen, neue Strafvorschriften ins StG einzufügen, nach denen das Herstellen von Computer-Viren strafbar ist. Eine parallele Entwicklung lässt sich auf dem Gebiet der Bioethik und des Umweltschutzes

sowie der Bekämpfung der organisierten Kriminalität beobachten. So verbietet im bioethischen Bereich das „Gesetz zur Regelung der Klontechnik beim Menschen“ aus dem Jahre 2000 das reproduktive Klonen sowie die Bildung von Chimären und Hybriden unter Verwendung von menschlichen Zellen. Für die Implantation eines geklonten Embryos in die Gebärmutter eines Menschen oder eines Tieres beispielsweise ist eine Zuchthausstrafe von bis zu 10 Jahren vorgesehen. Eineiige Zwillinge sind nichts anderes als von der Natur produzierte Klone. Maßt sich jedoch ein Mensch an, das Gleiche künstlich zu produzieren, so soll das eine schwere Straftat sein, welche die „Würde des Menschen“ verletzt.

Dieser Vorverlegungstendenz kann man wohl nicht ihre grundsätzliche Berechtigung absprechen. Die an Komplexität gesteigerte, hoch industrialisierte und technisierte Gesellschaft ist sehr weitgehend vom Vertrauen der Menschen untereinander und von an sich fragilen technischen Einrichtungen abhängig. Ein kleiner menschlicher oder technischer Fehler kann eine Katastrophe ungeahnten Ausmaßes zur Folge haben. Das Potential des Individuums zur Schadensherbeiführung ist enorm gestiegen. Für die Sicherheit von Menschen ist es zunehmend nötig, Ansätze der Gefahr frühzeitig als solche zu identifizieren und möglichst einzudämmen. Man braucht sich hier als Beispiel nur an den japanischen Bauskandal, der 2005 ans Licht kam, zu erinnern: Ein Architekt hatte Daten zur Erdbebensicherheit gefälscht, mit der Folge, dass zahlreiche nicht erdbebensichere Hotels und Hochhäuser gebaut worden waren, die später abgerissen werden mussten, da sie wahrscheinlich bereits einem mittleren Erdbeben nicht standgehalten hätten.

Das Potential des Individuums steigt auch mit der Zunahme von Zusammenschlüssen von Personen. In der Zeit der Globalisierung und Internationalisierung entfalten die an wirtschaftlichen Interessen orientierten Verbrecherorganisationen sowie zahlreiche politisch oder religiös motivierte Gruppierungen grenzüberschreitend illegale Tätigkeiten. Es ist nötig geworden, diesen Erscheinungen mittels des Strafrechts und der vereinten Kräfte aller Staaten entgegenzutreten. Materiellrechtlich bedeutet dies, dass der einzelne Staat Strafgesetze bereithalten muss, die denjenigen der anderen Staaten inhaltlich im Wesentlichen gleichen. Insbesondere muss verhindert werden, dass eine Organisation, die eine schwere Straftat im Land A beabsichtigt, die Vorbereitungen dazu im Land B straflos treffen kann. So sucht das UNO-Übereinkommen gegen transnationale organisierte Kriminalität (*TOC Convention*) die Regelungslücken solcher Art dadurch zu schließen, dass jedes Land die Strafvorschriften bereithält, die bereits die Verabredung zu der organisierten Ausführung gewisser schwerer Straftaten unter Strafe stellen. Japan ist noch nicht zur Ratifizierung dieses Übereinkommens gekommen, weil bisher kein Konsens über die Notwendigkeit dieser allgemeinen Vorverlegung der Strafbarkeit und ihre Verträglichkeit mit den herkömmlichen Strafrechtsprinzipien erzielt worden ist.

Das Schädigungspotential des Individuums ist nicht nur grenzüberschreitend, sondern auch generationenübergreifend gestiegen. Wie sich exemplarisch im Bereich der Bioethik und des Umweltschutzes zeigt, wird eine Tat, deren Gefährlichkeit zum Begehungszeitpunkt noch nicht deutlich hervortritt, unter Strafe gestellt, weil durch solche

Taten nach Generationen große Schäden entstehen können. Der heutige Maßstab zur Bewertung von Straftaten muss nicht nur geographisch, sondern auch zeitlich erweitert werden. Auch hier scheint das Phänomen der Vorverlegung der Strafbarkeit in sachlichen Zusammenhängen begründet zu sein.

Mit dieser fortschreitenden Vorverlegungstendenz ist allerdings der Umgang mit dem empirischen Wissen zu einem sehr schwierigen Problem geworden. Man gerät oft in die Lage, dass bei der Prüfung der Schädlichkeit eines Verhaltens und auch der Effizienz einer Strafvorschrift von wissenschaftlichen Beweisen im strengen Sinne nicht gesprochen werden kann. Nehmen wir an, dass es empirisch unsicher ist, ob das Verhalten bereits wirklich schädlich ist, oder ob die geplante Strafvorschrift zum beabsichtigten Interessenschutz tatsächlich effizient ist. Auch hier können wir auf den Einsatz der Strafe nicht ohne weiteres verzichten. Denn es wäre möglich, dass das Risiko, das sich aus der Unsicherheit ergibt, den potentiellen Opfern aufgebürdet wird.

Wegen dieser Schwierigkeit wird heute auf unterschiedliche Weise versucht, eine direkte Konfrontation mit der Empirie zu umgehen. Als die beliebteste Umgehungsstrategie kann man die Bestrebungen bei uns bezeichnen, die Zweckbestimmung der betreffenden Strafvorschrift dort anzusiedeln, wo empirische Überlegungen wenig Aussagekraft haben. Beispiele für die Tendenz der Idealisierung oder der Abstrahierung des Schutzzwecks dieser Art bieten die häufige Berufung auf die „Würde des Menschen“ im bioethischen Bereich und auf das „Vertrauen zum Computersystem“ bei der Bekämpfung der Cyber- und Netzwerkkriminalität.

### III. ZUR VERSTÄRKUNGSTENDENZ

Als ein besonders wirksames Reformmoment hat sich auch die stark ausgeprägte Neigung zur Strafverschärfung erwiesen. Unser Justizwesen wurde in den 1990er Jahren von Medien und Politikern scharf kritisiert, mit dem Vorwurf, dass es nur an die Rechte und Interessen der Straftäter denke und das durch die Bestrafung zu besänftigende Gefühl der Opfer und ihrer Hinterbliebenen nicht berücksichtige.

Diese kritischen Stimmen haben in der Folge die gerichtliche Strafzumessung beeinflusst und dazu beigetragen, das Strafniveau zu erhöhen. Diese Erschwerungstendenz wurde ganz wesentlich durch den Umstand beschleunigt, dass den Opfern und ihren Hinterbliebenen seit 2000 durch mehrere Reformgesetze immer mehr prozessuale Beteiligungsrechte zugestanden wurden. Der Verschärfungstrend in der Strafzumessung hat schließlich seinen Niederschlag in tiefgreifenden Reformen des Strafgesetzbuchs gefunden. Die wichtigste hat das Strafrechtsänderungsgesetz von 2004 gebracht. Der Gesetzgeber nahm mit diesem Gesetz einen starken Eingriff in die Strafraumen des StG vor. Die Obergrenze der zeitigen Freiheitsstrafe wurde generell von bisher 15 auf 20 Jahre, bei der Strafverschärfung von bisher 20 auf 30 Jahre heraufgesetzt. Als Begründung für diese Reform verwies das Justizministerium darauf, dass die Lebenserwartung der Japa-

ner seit dem Inkrafttreten des geltenden StG im Jahre 1908 beträchtlich gestiegen sei, so dass die Freiheitsstrafe ihr Gewicht und ihre Wirkung dementsprechend eingebüßt habe und eine Anpassung durch eine generelle Erhöhung der Strafobergrenze nötig geworden sei.

Eine präventionsunabhängige Verschärfungstendenz bei der richterlichen Strafzumessung zeigt sich insbesondere bei den Tötungsdelikten. Wegen vorsätzlicher Tötung werden tendenziell immer schwerere Strafen verhängt. Auch die Todesstrafe kommt heute öfter zur Anwendung. Während die Fälle, in denen ein Todesurteil in der ersten Instanz ausgesprochen wurde, bis Ende der 1990er Jahre im unteren einstelligen Bereich lag, werden seit 2000 jährlich 13 bis 18 erstinstanzliche Verurteilungen zum Tode registriert. Die Kritik an der „verbrecherfreundlichen“ und „opferignoranten“ Justiz lässt auch das Institut der Verfolgungsverjährung nicht unberührt: Nach dem im April 2010 verkündeten und am selben Tag in Kraft getretenen Straf- und Strafprozessrechtsänderungsgesetz, dessen Entwurf im Parlament nur knapp einen Monat lang beraten worden war, unterliegen Delikte, die den Tod eines Menschen zur Folge haben und bei denen im Gesetz die Todesstrafe angedroht wird, weder der Verfolgungs- noch der Vollstreckungsverjährung. Nicht nur generell die vollendete vorsätzliche Tötung, sondern auch erfolgsqualifizierte Delikte wie Raub mit Todesfolge sollen aus den verjährbaren Delikten ausgenommen werden. Die neuen Regelungen werden zudem rückwirkend auch für Taten Anwendung finden, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden, es sei denn, dass die Verjährungsfrist bereits verstrichen war.

Bemerkenswert ist, dass eine besondere Punitivität bei der fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr zu verzeichnen ist. Das nicht besänftigte Verlustgefühl der Hinterbliebenen des Opfers stellt heute bei diesen Deliktsarten einen ganz entscheidenden Strafzumessungsfaktor dar. Der Gesetzgeber hat im Jahre 2001 die Erhöhung des Strafzumessungsniveaus zum Anlass genommen, eine neue Strafvorschrift ins StG einzuführen, nach der der Täter beim (vorsätzlichen) verkehrsgefährdenden Autofahren – z. B. beim Fahren unter starkem Alkoholeinfluss – zu einer Freiheitsstrafe von bis zu 20 Jahren zu verurteilen ist, wenn dadurch der Tod eines Menschen – unvorsätzlich – verursacht wurde. Die hier entstandene Diskrepanz zwischen dem hohen Strafraum für dieses Delikt und für das der gewöhnlichen fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr versuchte der Gesetzgeber im Jahre 2007 dadurch zu vermindern, dass er die für das letztere Delikt vorgesehene Höchststrafe von einer 5jährigen auf eine 7jährige Freiheitsstrafe heraufsetzte.

In diesem Zusammenhang sei auch auf eine wichtige Reform bei der Behandlung von psychisch kranken Straftätern hingewiesen. Im Sanktionenkatalog des StG sind nur Strafen und keine Maßregeln der Besserung und Sicherung enthalten. Mehrmalige Versuche unseres Gesetzgebers, ein Maßregelsystem ins StG einzuführen, waren auf massive Kritik bei nicht wenigen Juristen und auch Psychiatern gestoßen und schließlich gescheitert. Psychisch kranke Straftäter, denen die Schuldfähigkeit fehlte, waren deshalb ausschließlich verwaltungsrechtlichen Maßnahmen unterworfen, für die das Gesund-

heitsministerium zuständig war. Aber anlässlich eines Falls aus dem Jahre 2001, in dem ein psychisch kranker Täter in eine Elementarschule in Osaka eindrang und dort acht Schüler tötete, dreizehn Schüler und zwei Lehrer verletzte, sind Stimmen laut geworden, dass justizielle Maßnahmen gegen psychisch kranke Straftäter notwendig seien. Im Jahre 2003 ist ein Sondergesetz – das Gesetz über die medizinische Behandlung und die Beobachtung von Personen, die in einem schuldunfähigen Zustand u.a. eine gravierende Verletzungstat begangen haben, vom 16. Juli 2003 – geschaffen worden, nach dem für Personen, die in einem schuldunfähigen oder vermindert schuldfähigen Zustand eine gravierende rechtswidrige Tat wie vorsätzliche Tötung, Raub, Vergewaltigung, Körperverletzung, Brandstiftung u.a. begangen haben, durch ein aus einem Richter und einem Psychiater zusammengesetztes Organ am Landesgericht eine ärztliche Behandlung ambulanter oder stationärer Art angeordnet werden darf. Die hier vorgesehenen zwangsweisen Behandlungen sind dem Wesen nach Maßregeln zur Besserung und Sicherung.

Wie leicht zu vermuten ist, führte die richterliche Neigung zu längerem Freiheitsentzug dazu, dass die Strafanstalten immer voller werden. So hatte die Zahl der Gefangenen im Strafvollzug ab dem Jahr 2000 die vorgesehene Kapazität der Strafvollzugsanstalten überschritten. Die Belegungsrate ist erst im Jahre 2008 auf 97.6 % gesunken, allerdings nur deshalb, weil mehrere neue Strafanstalten gebaut worden waren. Zu dieser Überbelegung hat auch der Umstand beigetragen, dass die Vollzugskommission tendenziell immer seltener eine vorzeitige Entlassung aus der Strafanstalt genehmigt und immer mehr Gefangene ihre Haftzeit voll verbüßen müssen. Insbesondere wird heute den zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe Verurteilten so gut wie nie eine vorzeitige Entlassung genehmigt. Der neue Verschärfungstrend scheint nicht nur die Gesetzgebung und die richterliche Stafzumessung, sondern auch den Strafvollzug erfasst zu haben.

Die Überbelegung der Strafanstalten hat aber eine ungeahnte Folge mit sich gebracht: die vollständige Reform des 100 Jahre alten Strafvollzugsgesetzes. In den Jahren 2002 und 2003 wurden mehrere Fälle bekannt, in denen Insassen durch das Anstaltspersonal körperlich misshandelt und sogar getötet wurden, und erregten großes Aufsehen in der Öffentlichkeit. Diese Fälle sind nur vor dem Hintergrund der Zunahme der Gefangenenpopulation und der daraus resultierenden hohen Belastung des Anstaltspersonals zu verstehen. Ohne diese Vorkommnisse wäre jedoch die Realisierung der mehrmals gescheiterten Totalreform unseres Strafvollzugsgesetzes in den Jahren 2005 und 2006 nicht möglich gewesen.

Es ist naheliegend, dass die skizzierte Verstärkungstendenz, die heute die Gesetzgebung und die Gerichtspraxis in Japan dominiert, ihren Hintergrund in der Veränderung der Gesellschaftsstruktur und des Bürgerbewusstseins hat. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Mechanismus der kriminalpolitischen Entscheidungsbildung durch den Staat sich inzwischen offensichtlich stark verändert hat. Die Forderungen der Bürger nach der Berücksichtigung der Interessen der Verbrechenopfer und des strafrechtlichen Schutzes der bürgerlichen Sicherheit richten sich – verstärkt durch die Massenmedien und ohne Filterung und Verarbeitung durch die Wissenschaft – an die Staatsorgane, die

sich ihrerseits genötigt sehen, diesen Ansprüchen zu genügen. Das hat zur Folge, dass die staatliche Willensbildung im Bereich der Kriminalpolitik von einem nicht mit Fachwissen ausgestatteten Personenkreis beherrscht wird. Die Fachleute verlieren an Einfluss, weil sie für das Kriminalitätsproblem Abwägungsgesichtspunkte betonen, die wohl für Laien zu kompliziert sind, andererseits aber keine passenden Worte finden, wie sie die Gesellschaft von ihnen erwartet. Nicht nur in Sachen Kriminalität, sondern bei allen politisch wichtigen Entscheidungen durch den Staat nehmen heute populistische Tendenzen zu.

Besonders problematisch an dieser Entwicklung ist, dass damit stark irrationale Züge verbunden sind und dass man sich für die empirischen Befunde über die Strafwirkung und die Abwägung von Nutzen und Schaden gar nicht interessiert. Betrachtet man die Kriminalitätsentwicklung der letzten Jahre, so weisen die schwersten Delikte nach wie vor stabile Zahlen auf. Bei der vorsätzlichen Tötung lässt sich in den letzten 50 Jahren sogar eine deutlich abnehmende Tendenz feststellen. Und im Jahre 2007 hat dieses Delikt sogar – sowohl nach der Zahl der konkret begangenen Taten als auch nach der Kriminalitätsrate – den niedrigsten Stand seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs erreicht. Trotzdem werden in der Öffentlichkeit noch schwerere Strafen für die vorsätzliche Tötung gefordert, und die Staatsanwälte und die Richter folgen diesen Verschärfungstendenzen. Die fahrlässige Tötung bietet ein weiteres Beispiel dafür, dass trotz einer stabilen oder sogar rückläufigen Kriminalitätslage eine immer härtere Sanktionierung gefordert wird: Tatsächlich hat die Zahl der Opfer, die durch Verkehrsunfälle getötet wurden, seit Anfang der 1990er Jahre kontinuierlich stark abgenommen.

Als soziale Hintergründe für die neuen Strafverstärkungstendenzen in Japan kann man deshalb nennen: den Einfluss der Kriminalitätsberichterstattung durch die Medien, welche die Wirklichkeit der Kriminalität keineswegs exakt abbildet, jedoch sehr wirklichkeitsnah ist; das allgemeine Verschwinden des rationalen Gedankens, dass man auch künftiges Geschehen voraussehen, auf diese Voraussicht vertrauen und die Welt in den Griff bekommen kann; stark populistische Tendenzen der Politik; die Popularisierung der Strafrechtsprobleme und der damit einhergehende Vertrauensverlust in das juristische Fachwissen.

Wenn eine solche Diskrepanz zwischen dem Bürgerbewusstsein und uns Strafrechtjuristen besteht, kommt unserer Aufgabe, mit unserem Fachwissen auf die Bürger einzuwirken und sie über den wissenschaftlichen Befund aufzuklären, große Bedeutung zu. Was die Kriminalitätslage betrifft, die oft durch die Medien verzerrt wiedergegeben wird, so sollten die Wissenschaftler den Bürgern möglichst wirklichkeitsgetreue Informationen zugänglich machen. Wir sind auch gehalten, die Laien anhand von empirischen Daten davon zu überzeugen, dass die Erhöhung des Strafniveaus nicht nur keine erwünschte generalpräventive Wirkung hat, sondern auch eine vermehrt desozialisierende Kraft bei den Verurteilten entfaltet, was dementsprechend höhere Belastungen für den Strafvollzug und per saldo höhere Kosten für die Gesellschaft zur Folge haben kann.

An dieser Stelle sollten wir noch einmal über die straftheoretischen Grundlagen unserer Wissenschaft reflektieren. Wer der Vergeltungstheorie das Wort redet und die Verhängung einer schuldangemessenen Strafe unabhängig von den präventiven Nützlichkeitsüberlegungen für legitimierbar hält, könnte gegen die heutigen Strafverschärfungstendenzen nichts einwenden. Wenn man dagegen auch der Meinung ist, dass für die Straftheorie eine empirische Fundierung unverzichtbar sei, muss man sich über den präventiven Gehalt der Strafe klar werden. Es wird heute oft übersehen, dass die Strafe als ein öffentlich-rechtliches Institut mit dem Rachebedürfnis der Opfer, als einem privaten Interesse, nichts zu tun hat und allein zum Schutz der Geltung der Strafrechtsnormen eingesetzt wird. Heute sollte man sich angesichts der gegenwärtigen kriminalpolitischen Entwicklungen die Frage stellen, ob eine empirisch fundierte Notwendigkeit für die Verstärkung der Strafrechtsnormen, etwa des Tötungsverbots, überhaupt besteht und ob gegebenenfalls eine schwerere Strafe die erwartete Wirkung entfalten kann.

#### IV. SCHLUSS

Über den Trend zur Ausweitung und Verschärfung des Strafrechts ist keine pauschale Würdigung möglich. Die Vorverlegungstendenz ist in sachlichen Zusammenhängen der heutigen Gesellschaft begründet und keinem prinzipiellen Einwand ausgesetzt. Demgegenüber scheint die Verschärfungstendenz das Produkt einer Reihe von problematischen Entwicklungen zu sein und muss deshalb mit Skepsis betrachtet werden. Japanische Juristen befinden sich in einer sehr schwierigen Situation. Unser Problem liegt darin, dass es uns noch nicht gelungen ist, das Strafrecht so auszubauen, dass es einerseits fester als bisher auf empirischen Befunden basiert und andererseits auch dort rational bleibt, wo empirische Unsicherheit herrscht. Angesichts der vielfach emotionsgeladenen Diskussion in Japan müssen wir uns um eine nüchterne und rationale Argumentation bemühen. Ich bin fest davon überzeugt, dass wir diesbezüglich noch vieles vom deutschen Recht und von der deutschen Rechtswissenschaft lernen können.



## ZUSAMMENFASSUNG

*Der Vortrag befasst sich mit zwei aktuellen Entwicklungen im japanischen Strafrecht. Zum einen geht es um die Tendenz der Vorverlagerung bzw. Vorverlegung der Strafbarkeit. Der japanische Gesetzgeber stellt zunehmend Verhaltensweisen unter Strafe, deren sozialschädigender Charakter noch nicht klar ist. In den letzten Jahren wird entweder das Eingreifen des Strafrechts tendenziell in einem frühen Stadium gefordert, oder es wird überhaupt der Schutz abstrakter, schwer greifbarer Rechtsgüter angestrebt. Diese Vorverlegungstendenz ist in sachlichen Zusammenhängen der modernen Gesellschaft fundiert und keinen prinzipiellen Einwänden ausgesetzt.*

*Das zweite ist die Tendenz zu einer teilweise drastischen und präventionsunabhängigen Verschärfung des Strafrechts. Diese lässt sich insbesondere für Tötungsdelikte beobachten und steht im Gegensatz zu empirischen Befunden, die rückläufige Deliktzahlen aufzeigen. Gesetzgeber und Gerichtspraxis folgen damit Erwartungen in der Bevölkerung, die seit längerem einen ihrer Meinung nach zu nachgiebigen Kurs gegenüber Straftätern und eine Vernachlässigung der Interessen der Opfer kritisierte. Anders als die Tendenz zur Vorverlagerung der Strafbarkeit scheint die Verschärfungstendenz das Produkt einer Reihe von problematischen Entwicklungen zu sein und muss deshalb mit Skepsis betrachtet werden.*

*(die Red.)*

## SUMMARY

*The talk held in the city of Saarbrücken on May 17, 2010 on the invitation by the German-Japanese Association of Jurists (DJJV) deals with two current developments in Japanese criminal law.*

*For one thing there is a noticeable tendency towards anticipatory punishment and the extension of criminal liability to preparatory activities. Increasingly, Japanese law defines as punishable even actions whose detrimental influence on society is yet to be proven by empirical studies. It seems that in Japanese society the call is getting louder for an extended application of criminal sanctions in order to protect even abstract interests. This trend should be seen as a result of the conditions of modern society and does not meet with any substantial critique.*

*The second tendency that can be observed in Japanese criminal law today is that the sentences imposed are becoming harsher, irrespective of whether the sometimes drastically more severe sanctions in fact have a preventative effect. This tendency concerns, above all, verdicts in homicide cases and does not correlate with the empirical data according to which the number of homicides is actually decreasing. By tightening the laws, the Japanese legislator and the Japanese jurisdiction react to voices in Japanese society which criticize an alleged soft stance on criminals and a perceived neglect of the victims' interests. While the tendency towards anticipatory punishment can be accepted*

*as a consequence of changing conditions in modern society, the tendency towards more severe punishments seems to result from quite problematic developments and should therefore be regarded with sound scepticism.*